

Stellungnahme des Schulleitungsverbandes Schleswig-Holstein (s/vsh)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes,
Stand: **10.09.2013**

Zu Begründung A. Allgemeiner Teil I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Die im zweiten Absatz beschriebene Zielvorstellung richtet sich nach Auffassung des **s/vsh** einseitig auf die Abschlüsse der SEK I und auf das Abitur.

Dass für das Erreichen dieser Ziele eine Basis geschaffen werden muss, kann von niemandem bestritten werden. Dies geschieht in der Grundschule !!

Mit Stolz wird auf die hohe Quote bei der integrativen/inkluisiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen hingewiesen; in der Grundschule ist sie sogar sehr hoch.

Leider finden sich in den zugesandten Unterlagen keine Hinweise für die Arbeit in der Grundschule so wie für die Gemeinschaftsschule: Es gibt 5 Differenzierungsstunden pro Lerngruppe in der Woche (Das gemeinsame Lernen wird durchgängiges Grundprinzip der Unterrichtsgestaltung).

Die Grundschule (§ 41, Abs. 1) vermittelt grundlegende Fähigkeiten, in einem für alle Schülerinnen und Schüler **gemeinsamen** Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung Grundlage für eine individuelle Förderung Der gleiche Auftrag, gemeinsames Lernen, mit sehr unterschiedlichen Ressourcen ist unfair! Nicht vergessen; dass die Lehrkräfte in der Grundschule die höchste Unterrichtsverpflichtung haben und der Besoldungsgruppe A 12 angehören !!

Ihre Form der Anpassung an einen zeitgemäßen Sprachgebrauch kann der **s/vsh** nicht nachvollziehen. Der Begriff „**Erziehung**“ im Schulgesetz kann nicht gänzlich verschwinden. Der **s/vsh** empfindet die Konnotation dieses Begriffes auch nicht ambivalent.

Welche Nebenbedeutung hat der Begriff „Erziehung“ nach Ihrer Meinung?

Und in wiefern ist er in sich widersprüchlich bzw. zwiespältig?

Ganz unmöglich kann der Gebrauch der Begriffe für die Verfasser der geplanten Änderungen des Schulgesetzes ja nicht sein, siehe § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2.

Dieser Form der Benutzung der Begriffe *Bildung, Erziehung und pädagogische Ziele* stimmt der **s/vsh** zu.

In **15** Bundesländern (siehe Anlage) wird weiterhin der Begriff "Erziehung" verwandt.

Warum ist er in Schleswig-Holstein nicht mehr gewünscht?

Wer wünscht die Verwendung dieser Begriffe nicht mehr? Die Schulen sind es nicht!

Warum dürfen sich Erziehungswissenschaftler weiter so nennen?

Weshalb werden in unserem Bundesland weiter Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet?

Endet der Auftrag der Ergänzung der Erziehung im Elternhaus mit dem Eintritt in die Schule?

Warum soll es in der Schule keine **Bildungsziele**, keinen **Bildungsauftrag** und auch keinen **Unterrichtsauftrag** mehr geben?

Der *s/vsh* begrüßt die Gewährleistung des Übergangs in die Oberstufe. Da das Ministerium festgelegt hat, welche Gemeinschaftsschule eine Oberstufe haben darf, könnte es auch die Kooperationsmöglichkeiten vorschlagen.

Im Schuljahr 2012/13 gibt es 83 Regionalschulen. Der *s/vsh* hat Verständnis für die finanziellen Probleme beim Erhalt zu kleiner Schulen. Wir haben in unserem Land das Auslaufen von Haupt- und Realschulen gerade erlebt. Den Umgang mit den betroffenen Schulleiterinnen und Schulleitern empfand der *s/vsh* zum Teil als skandalös. Ist diese zukünftige Problematik schon bedacht?

Die Bezeichnungen der Abschlüsse „Berufsbildungsreife“ und „Mittlerer Abschluss“ findet die Zustimmung des *s/vsh*. Es wäre zu begrüßen, wenn über einen KMK-Beschluss diese Bezeichnungen für alle Bundesländer Gültigkeit erlangen.

Zu Einzelbegründung

Alle Änderungen, die den Wegfall des Begriffes „Erziehung“ mit sprachlicher Anpassung begründen, werden abgelehnt.

§ 2 Abs. 1	Zustimmung !
§ 3 Abs. 1	Keine Zustimmung, siehe o.a. Begründung
Abs. 2	Zustimmung !
Abs. 3	Zustimmung
§ 4 Abs. 1	Keine Zustimmung
Abs. 2	Zustimmung
Abs. 3	Zustimmung
Abs. 4	Zustimmung
Abs. 5	Zustimmung
Abs. 6	Zustimmung, Ausnahme Wegfall „Erziehung“
Abs. 9	Keine Zustimmung
Abs. 13	Zustimmung (Ausnahme)
§ 5 Abs. 1	Es wird weiterhin in der Schule „ erzogen “ werden!
§ 6 Abs. 6	Keine Zustimmung
§ 9	Zustimmung
§ 10 Abs. 1	Zustimmung
§ 11 Abs. 4	Keine Zustimmung
§ 17 Abs. 1	Keine Zustimmung
Abs. 3	Zustimmung

§ 19 Abs. 5	Zustimmung
§ 20 Abs. 3	Zustimmung
§ 22 Abs. 3	Zustimmung
§ 25 Überschrift Abs. 1 Abs. 3, Satz 1	Keine Zustimmung Keine Zustimmung Zustimmung (Ausnahme)
§ 27 Abs. 3 Abs. 4	Zustimmung, da Erleichterung für die pädagogische Arbeit Zustimmung
§ 28 Überschrift Abs. 1	Zustimmung Zustimmung
§ 29 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 4	Zustimmung Keine Zustimmung Keine Zustimmung
§ 30 Abs. 1 Abs. 2	Zustimmung Zustimmung, Änderung wird sehr begrüßt
§ 33 Abs. 2 Abs. 3	Keine Zustimmung Keine Zustimmung
§ 34 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 5	Zustimmung, wenn § 4 in der Fassung des s/vsh Keine Zustimmung Zustimmung
§ 38 Abs. 7	Zustimmung
§ 39 Abs. 3	Zustimmung
§ 41 Abs. 1	Zustimmung
§ 42	Zustimmung der Streichung
§ 43 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 5 Abs. 6	Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung, da dringend eine Regelung für die GemS ohne Oberstufe geschaffen werden muss
§ 44 Abs. 2 Abs. 3	Zustimmung Zustimmung der Streichung
§ 45 Abs. 1	Keine Zustimmung zur Streichung „, erziehen“
§ 46	Keine Zustimmung zur Begrenzung (.. bis zur Jahrgangsstufe neun ..)

„Eine Halligschule ist zur Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Abschlüssen berechtigt, soweit durch die Beteiligung einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an der Unterrichtsgestaltung und dem Prüfungsverfahren die Anforderungen an **Abschlüsse** (Plural!!!) der Sekundarstufe I erfüllt werden.“

Da es **zwei** Abschlüsse in der Sekundarstufe I gibt, müssten die Kinder in einer Lerngruppe **auch bis zur Jahrgangsstufe 10** unterrichtet werden können.

§ 48 Abs. 1 Nr. 1	Zustimmung
§ 53 Satz 2	Zustimmung
§ 55 Abs. 3	Zustimmung
§ 59	Zustimmung
§ 60 Abs. 1	Zustimmung
§ 63 Abs. 1, Nr. 1	Keine Zustimmung
Nr. 8	Zustimmung natürlich
Nr. 17	Zustimmung
Nr. 29	Keine Zustimmung zur Streichung des Wortes „extern“ Der s/vsh möchte an die bundesweit erfolgreich vorgestellte externe Evaluation namens „EVIT“ erinnern. Die Form der Evaluation fand in SH in den schulamtsgebundenen Schulen eine positive Rückmeldung, so dass die Streichung von „EVIT“ beim s/vsh auf Unverständnis stieß, auch weil deren Begründung nicht nachzuvollziehen war. Der s/vsh fragt, warum keine Wiedereinführung.
§ 64 Abs. 1	Keine Zustimmung
Abs. 3 Nr. 1	Keine Zustimmung
§ 66 Abs. 3, Nr. 3	Zustimmung
§ 69 Abs. 2	Keine Zustimmung
§ 70 Abs. 2	Keine Zustimmung
Abs. 3 Nr. 5	Keine Zustimmung
§ 73 Abs. 1	Zustimmung
Abs. 2	Zustimmung
§ 74 Abs. 1	Zustimmung
Abs. 4	Keine Zustimmung
§ 76 Abs. 1	Zustimmung
§ 77 Abs. 1	Zustimmung
§ 80 Abs. 4	Keine Zustimmung

Das für Bildung zuständige Ministerium **sollte** durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme festlegen, damit die Arbeit der Schülervvertretungen im Lande die gleiche Unterstützung erfährt.

§ 82 Abs. 4	Zustimmung
§ 83 Abs. 4	Zustimmung
§ 89 Abs. 2 Abs. 3	Zustimmung Zustimmung
§ 90 Abs. 1	Zustimmung
§ 91	Zustimmung
§ 92 Abs. 1	Zustimmung
§ 93 Abs. 2	Zustimmung
§ 97 Abs.2	Zustimmung
§ 99 Abs. 3	Zustimmung
§ 108 Abs. 3, Nr. 5 Abs. 4	Zustimmung Keine Zustimmung, s. Stellungnahme zu § 63 Abs.1 Nr.29
§ 110 Abs. 1	Zustimmung
§ 113 Abs. 1	Zustimmung
§ 124 Abs. 1	Zustimmung
§ 125 Abs. 3 Nr. 2	Keine Zustimmung
§ 126 Abs. 1 Abs. 3	Keine Zustimmung Keine Zustimmung Wenn § 4 Abs. 5 die Bedeutung hat, dass sie in das Schulgesetz aufgenommen werden soll, dann muss Näheres durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.
§ 127	Keine Zustimmung
§ 129 Abs. 2 Abs. 4	Zustimmung Zustimmung
§ 130 Abs. 4	Zustimmung
§ 134 Abs. 1	Keine Zustimmung
§ 135 Abs. 3 Nr. 2,3,5,10	Zustimmung
§ 137 Abs. 2	Zustimmung

§ 139	Zustimmung
§ 140 Überschrift Abs. 1, 2, 3	Zustimmung Zustimmung
§ 141 Abs. 4	Zustimmung
§ 142 Abs. 1	Zustimmung
§ 144 Abs. 1 Nr. 3	Zustimmung
§ 146 Abs. 1 – 5	Zustimmung
§ 147 Abs. 1 Abs. 2 und 3	Zustimmung Zustimmung mit starken Bedenken Was geschieht nach Ablauf des Schuljahres 2018/19 mit den Schulleitungen der dann ausgelaufenen Regionalschulen? Frühpensionierung?
Abs. 4 – 9	Zustimmung
§ 148 Abs. 1	Hinweis auf Stellungnahme zu § 46 Auch die Regionalschule kennt zwei Abschlüsse!!
Abs. 2	Zustimmung

Im Auftrag

Olaf Peters

Anlage

Schulgesetz der Bundesländer und der Begriff „Erziehung“

Baden-Württemberg: Das Schulwesen

A. Auftrag der Schule

§ 1 **Erziehungs-** und Bildungsauftrag der Schule

Bayern: Bayerisches Gesetz über das **Erziehungs-** und Unterrichtswesen (BayEUG)

Berlin: Teil 1 § 2 Recht auf Bildung und **Erziehung**

Brandenburg: Abschnitt 2 Auftrag der Schule

§ 4 Ziele und Grundsätze der **Erziehung** und Bildung

Bremen: Teil 2 Die Schule Kapitel 1 Auftrag der Schule

- § 5 Bildungs- und **Erziehungs**ziele

Hamburg: Erster Teil Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 2 Bildungs- und **Erziehung**auftrag der Schule

Hessen: ERSTER TEIL § 2 Bildungs- und **Erziehung**auftrag der Schule

Mecklenburg-Vorpommern:

Teil 1 § 1 Schulische Bildung und **Erziehung** für jeden

§ 2 Bildungs- und **Erziehung**auftrag der Schule

Niedersachsen: Erster Teil **§ 2** Bildungsauftrag der Schule

(1) Die Schule soll im Anschluss an die **vorschulische Erziehung** die
.....

Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen;

Nordrhein-Westfalen:

Erster Teil Allgemeine Grundlagen Erster Abschnitt Auftrag der Schule

§ 1 Recht auf Bildung, **Erziehung** und individuelle Förderung

§ 2 Bildungs- und **Erziehung**auftrag der Schule

Rheinland-Pfalz: § 1 Auftrag der Schule

(2) In Erfüllung ihres Auftrags **erzieht** die Schule

§ 2 Eltern und Schule

(2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf **Erziehung** und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner

(3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der **staatliche** Bildungs- und **Erziehung**auftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem

Saarland:
Allgemeines

Teil I Aufgabe und Aufbau des Schulwesens 1. Abschnitt

§ 1 Unterrichts- und **Erziehung**auftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule

Sachsen: 1. Abschnitt **Erziehungs**- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich

§ 1 **Erziehungs**- und Bildungsauftrag der Schule

Sachsen-Anhalt: Erster Abschnitt **Erziehungs**- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich

§ 1 **Erziehungs**- und Bildungsauftrag der Schule

Thüringen: Erster Abschnitt Grundsätze des Schulwesens

§ 2 Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen

(1) Der Bildungs- und **Erziehung**auftrag der Schule in Thüringen

(Schleswig-Holstein: Abschnitt II Auftrag der Schule

§ 4 Bildungs- und **Erziehungs**ziele)